

Einkaufsbedingungen von TE Connectivity Solutions GmbH, Steinach, Schweiz

Ausstellungsdatum: 17. September 2012

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle von TE Connectivity Solutions GmbH („Käufer“) erteilten Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen und diese sind nur anwendbar, wenn sie von einem gesetzlichen Vertreter des Käufers gegengezeichnet wurden. Die Annahme von Lieferungen und Dienstleistungen des Verkäufers durch den Käufer stellt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dar.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.
- 1.3 Mündliche Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden sind ungültig, es sei denn, dass diese von einem ermächtigten Vertreter des Käufers schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Käufer wird nur durch schriftliche Bestellungen von und im Namen seiner Einkaufsabteilung gebunden.
- 2.2 Ein Kauf- und Liefervertrag kommt nur zustande, wenn der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Bestellungsbestätigung ausstellt.
- 2.3 Unterlässt der Verkäufer die Angabe von Bestellnummer und -datum auf Bestätigungen, Rechnungen, Transportdokumenten und jeglichen anderen Dokumenten, kommt den besagten Dokumenten keine Rechtswirkung zu.
- 2.4 Der gesamte Schriftverkehr hat mit der Einkaufsabteilung des Käufers zu erfolgen. Vereinbarungen mit anderen Abteilungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der Einkaufsabteilung bestätigt werden.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

- 3.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Verkäufers. Sämtliche Ansprüche und Risiken gehen bei Ankunft am, auf der Bestellung angegebenen, Bestimmungsort auf den Käufer über.
- 3.2 Teillieferungen sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Käufers zulässig.
- 3.3 Der Verkäufer sorgt für die geeignete Verpackung. Ohne anderweitige Vereinbarung gelten die Verpackungskosten als im vereinbarten Preis inbegriffen. Eine separate Verrechnung der Verpackung hat zu Selbstkosten zu erfolgen.
- 3.4 Die Abdeckung durch eine Transportversicherung erfolgt ausschließlich durch den Käufer. Vom Verkäufer bezahlte Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 3.5 Verlangt der Käufer vom Verkäufer eine Herkunftsbescheinigung (Verkäuferdeklarationen, Warenverkehrsbescheinigungen, etc.), ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die erwähnten Dokumente den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, vollständig sind, einen korrekten Inhalt aufweisen und dem Käufer unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls hat der Verkäufer den Käufer für den entstandenen Schaden zu entschädigen.

4. Lieferfrist

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich und beziehen sich auf den Tag, an dem die Lieferung an ihrem Bestimmungsort ankommt, oder den Tag, an dem der Käufer die Dienstleistung akzeptiert.
- 4.2 Bei vorzeitiger Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Annahme der gelieferten Waren auf Kosten und Risiko des Verkäufers zu verweigern, oder die Ware anzunehmen und dem Verkäufer die zusätzlichen Kosten aus der vorzeitigen Lieferung (z. B.

- Lagerkosten) in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Stellt der Verkäufer fest, dass er die Lieferung/Dienstleistung zum Teil oder vollumfänglich nicht termingerecht leisten/erbringen kann, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verspätungsdauer zu benachrichtigen
- 4.4 Erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtung nicht zur vereinbarten Zeit, ist der Käufer nach Ablauf einer vom Käufer zu bestimmenden Nachfrist und unter Androhung der Verweigerung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Ersatz von einem Dritten zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Käufer kann zudem Schadenersatz für alle Zusatzkosten, die ihm als Folge der verspäteten Lieferungen entstanden sind, verlangen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzforderungen dar.

5. Qualität

- 5.1 Der Verkäufer gewährleistet und sichert zu, dass die gelieferten Waren den vereinbarten oder den vom Käufer geforderten Eigenschaften entsprechen, gute Verarbeitungsqualität aufweisen und mängelfrei sind.
- 5.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Qualität der gelieferten Waren dem neusten Stand der Technik entspricht. Er hat den Käufer auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Modifikationen hinzuweisen. Punkt 8 bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Der Verkäufer erstellt und unterhält ein geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitätssicherungssystem; er hält die ISO-9000-Normen ein oder ist entsprechend zertifiziert. Er führt Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsinspektionen und stellt diese dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung.
- 5.4 Der Verkäufer erlaubt dem Käufer, jederzeit Qualitäts-Audits zwecks Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durchzuführen.
- 5.5 Änderungen in der Art oder Zusammensetzung von bestellten Waren oder verarbeitetem Material und Änderungen im Design, in der Herstellung oder den Abmessungen, die von dem zuvor vereinbarten Muster, vereinbarten oder früheren identischen Bestellungen/Lieferungen oder Dienstleistungen abweichen, muss der Verkäufer dem Käufer unverzüglich schriftlich mitteilen, spätestens jedoch vor dem Produktionsbeginn oder dem Transport. Sie erfordern das schriftliche Einverständnis des Käufers. Werden die Änderungen nicht gemeldet, haftet der Verkäufer für alle Kosten und Schäden, einschließlich Folgeschäden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die gelieferten Waren sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang am Bestimmungsort zusammen mit einem richtigen Lieferschein auf Typ, Menge und offensichtliche Mängel zu prüfen. Eine Prüfung mittels Stichprobenerhebung genügt. In dem nach anwendbarem Recht zulässigen Ausmaß ist der Verkäufer zu einer Qualitätsprüfung bei der Wareneingangskontrolle nicht verpflichtet.
- 6.2 Der Käufer meldet Mängel üblicherweise innerhalb eines Monats nach Feststellung solcher Mängel.
- 6.2 Weisen gelieferte Waren/erbrachte Dienstleistungen einen Mangel auf oder fehlt ihnen eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Käufer berechtigt, die nachfolgenden Rechte nach seiner Wahl auszuüben:
- a) Er ist berechtigt, vom Verkäufer auf dessen Kosten innerhalb einer angemessenen Frist die Lieferung/Leistung von mängelfreien Waren/Dienstleistungen anstelle der mangelhaften Waren/Dienstleistungen oder die Behebung des Mangels der Ware/Dienstleistung zu verlangen; der Verkäufer hat alle zur Behebung der Mängel erforderlichen Kosten zu tragen, insbesondere Transport, Reisekosten, Arbeit- und Materialkosten, unabhängig davon, wo sich die Ware befindet;

- b) bei Dringlichkeit oder falls sich der Verkäufer mit seiner Nachbesserungspflicht in Verzug befindet, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers und unabhängig von der Weitergeltung der Gewährleistungspflicht des Verkäufers die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Verkäufers von Dritten vornehmen zu lassen;
 - c) er ist zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Kaufvertrag und zur Rücksendung aller oder der mangelhaften Waren an den Verkäufer auf dessen Kosten berechtigt;
 - d) er ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu einer Minderung des Kaufpreises für die mangelhaften Waren/Dienstleistungen berechtigt;
 - e) er ist berechtigt, Schadenersatz für Nichterfüllung zu verlangen, einschließlich für Mangelfolgeschaden wie z. B. Produktionsausfall. Besagtes Recht besteht für alle Arten von Mängeln zusätzlich zu den oben erwähnten Rechten und wird nicht durch Ausübung eines der oben erwähnten Rechte durch den Käufer ausgeschlossen.
- 6.4 Im Fall einer berechtigten Beanstandung hat der Verkäufer dem Käufer die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu ersetzen.
- 6.5 Der Verkäufer haftet dem Käufer für Ersatzlieferungen und Maßnahmen, die zur Mängelbehebung unternommen wurden, und zwar im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung/Dienstleistung.
- 6.6 Die Garantiedauer beträgt 12 Monate, es sei denn, dass eine längere Garantiezeit seitens des Verkäufers vorgesehen ist oder von den Parteien untereinander vereinbart wird. Sie beginnt:
- a) im Fall von Lieferung von Motoren, Maschinen und Maschinenteilen: nach deren Annahme;
 - b) in allen anderen Fällen: nach Ankunft der Sachen an ihrem Bestimmungsort oder nach Annahme der Dienstleistung.
- 6.7 Die Garantierechte des Käufers verjähren 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens aber bei Ablauf der Garantiefrist.

7. Produkthaftung

- 7.1 Werden im Rahmen der Produkthaftung von Dritten Forderungen gegen den Käufer geltend gemacht, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer für solche Forderungen zu entschädigen, falls und insoweit der Schaden durch einen Mangel in den vom Verkäufer gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistung verursacht wurde. In solchen Fällen trägt der Verkäufer alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für Rechtsverfolgung oder eine Rückrufaktion.
- 7.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, für eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zu sorgen, welche er dem Käufer durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung zeigt.

8. Sicherheitsbestimmungen, interne Unternehmensvorschriften

- 8.1 Der Käufer gewährleistet und sichert zu, dass er die Bestellung unter Einhaltung und Beachtung der anwendbaren Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsgesetze und -bestimmungen sowie aller anderen Sicherheits- und Arbeitsmedizinregeln in ihrer anwendbaren, gültigen Fassung ausführt. Kommt der Verkäufer dieser Pflicht nicht nach, sei es vollumfänglich oder teilweise, hat er dem Käufer für den entstandenen Schaden Schadenersatz zu leisten.
- 8.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten auf dem Werkgelände des Käufers ausführen, sind den Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen der internen Unternehmensvorschriften unterstellt und haben die bestehenden oder in diesem Zusammenhang erlassenen Anweisungen zu beachten. Der Käufer haftet nicht für Sach- und Personenschaden, der sich auf dem Werkgelände des Käufers ereignet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 9.1 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass durch seine Lieferungen und Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass der Käufer die gelieferte Ware ohne Einschränkung nutzen kann, einschließlich aller Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen, im Land des Käufers und im Ausland.
- 9.3 Wird von einem Dritten basierend auf einer angeblichen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten eine Forderung gegen den Käufer geltend gemacht, stehen dem Käufer folgende Rechte zu:
- a) er kann vom Verkäufer die sofortige Entschädigung für die Forderungen des Dritten verlangen;
 - b) er kann vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz für Nichterfüllung verlangen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen und andere Dokumente, die der Käufer dem Verkäufer zum Zweck der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Verkäufer zu keinem anderen Zweck eingesetzt werden, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Anfrage müssen sie dem Käufer unverzüglich und zusammen mit allen Kopien ausgehändigt werden. Dies gilt auch für Dokumente und Materialien (Zeichnungen, Lithografien, Platten, Werkzeuge, Modelle, Formen etc.), die der Verkäufer im Rahmen der Vertragserfüllung hergestellt hat.
- 10.2 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller technischen und kommerziellen Informationen, von denen er anlässlich der Bestellung und Vertragserfüllung Kenntnis erhält, vorausgesetzt, besagte Informationen waren nicht bereits vorher öffentlich bekannt oder der Verkäufer hat anderweitig auf legalem Weg davon Kenntnis erhalten. Der Verkäufer hat besagte Angaben gegen Zugriff Dritter zu schützen und seine damit in Kontakt kommenden Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.3 Der Verkäufer haftet für jeglichen Schaden, der dem Käufer als Folge einer Verletzung der Verpflichtungen in Absatz 1 und 2 entsteht.
- 10.4 Der Verkäufer darf sich im Zusammenhang mit Werbezwecken nicht auf die Geschäftsbeziehung zum Käufer beziehen und darf den Käufer ohne sein schriftliches Einverständnis nicht als Referenz nennen.

11. Preise. Rechnungen. Zahlung

- 11.1 Alle Preise verstehen sich frei Haus und inklusive Verpackung.
- 11.2 Der Verkäufer hat dem Käufer Bestell- und Lieferplannummern, Bestelldatum sowie alle weiteren, vom Käufer gewünschten Informationen auf sämtlichen Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, usw. anzugeben. Alle weiteren, ggf. zusätzlich vom Käufer gewünschten Parameter, Richtlinien und Anweisungen (einschließlich die Forderung des Käufers, dessen Richtlinien in Rechnungen zwecks Vereinfachung der optischen Zeichenerkennung einzuhalten) sollten ebenfalls - nach Maßgabe - vom Verkäufer befolgt und eingehalten werden.
- 11.3 Sofern der Verkäufer es unterlässt, o. g. Klausel 11.2 zu entsprechen, wird der Käufer alle Handlungen solange aussetzen (einschließlich Zahlung), bis die Identifizierung erfolgte und die korrigierte Rechnung / jedes andere korrigierte Dokument bei ihm eingegangen sein wird. Sämtliche damit in Zusammenhang stehende Bußgeldverfahren, welche auf einen Zahlungsverzug aufgrund fehlender Bestellparameter auf den Rechnungen / Unterlagen des Verkäufers zurückzuführen sind bzw. auf ein Versäumnis seitens des Verkäufers, den Anweisungen / Richtlinien des Käufers zu entsprechen, werden vom Käufer zurückgewiesen.
- 11.4 Zahlungs- und Skontofristen laufen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl die Ware, als auch die Rechnung beim Käufer eingegangen sind. Im Falle vorzeitig erfolgter Lieferung / Dienstleistung laufen die Zahlungs- und Skontofristen erst ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt. Zahlungsfristen sind ab Versand des jeweiligen Zahlungsmittels oder ab Ausstellung einer Zahlungsanweisung an die Bank als gewährt

zu betrachten.

- 11.5 Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung bezahlt der Käufer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnungen, abzüglich eines Skontos von 3%, oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnungen netto. Die Anerkennung von Bedingungen und Preisen des Verkäufers ist ausschließlich auf diesen Teil der Bedingungen anwendbar und stellt keine Genehmigung der gelieferten Waren als vertragsgemäß und mängelfrei dar.

12. Saldierung

- 12.1 Der Verkäufer kann Forderungen gegen den Käufer nur mit dessen vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung abtreten.
- 12.2 Sämtliche dem Verkäufer vom Käufer geschuldete Beträge für jegliche auf der Grundlage dieses Vertrages bereitgestellte Posten können nach Wahl des Käufers mit der Begleichung sonstiger vom Verkäufer dem Käufer geschuldeter Beträge verrechnet werden.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Keine der Parteien soll für den Verzug bzw. die Nichterfüllung eines Teils der Bestellung haftbar gemacht werden, sofern ein derartiger Verzug bzw. eine derartige Nichterfüllung durch Feuer, Überschwemmung, Streik, bürgerliche, militärische oder Regierungsgewalt, höhere Gewalt oder andere vergleichbare Auslöser jenseits deren angemessener Kontrolle sowie ohne einen Fehler oder eine Unterlassung seitens der in Verzug geratenen bzw. der nicht-erfüllenden Partei verursacht wurden.
- 13.2 Ereignisse wie der Verzug beim Transport, die Unfähigkeit, Ware oder Material zu erhalten bzw. sonstige Formen von Lieferstörungen stellen keine Höhere Gewalt und ebenfalls keine Rechtfertigung bei mangelhafter Erfüllung der Dienstleistung dar. Die Haftung des Verkäufers bei Verlust und Beschädigung von Material des Käufers im Besitz des Verkäufers bzw. dessen Kontrolle wird durch die vorliegende Klausel nicht geändert.
- 13.3 Wenn ein Verzug oder eine Nichterfüllung seitens des Verkäufers über den Zeitraum von mindestens einem (1) Monat fortbesteht, kann er Käufer die Bestellung seinem Ermessen nach und ohne dass Kosten entstehen stornieren.

14. Auftragsübereignung

- 14.1 Der Verkäufer kann ohne die vorherige schriftliche Bestätigung des Käufers keine auf der Basis der vorliegenden Bedingungen erteilten Aufträge (oder Auftragsteile) Dritten zuweisen. Für den Fall, dass der Käufer seine vorherige schriftliche Bestätigung erteilt haben sollte, wird der Verkäufer gegenüber dem Käufer für sämtliche, von Subunternehmen des Verkäufers bei Dritten durchgeführte Arbeiten haften.

15. Informationsweitergabe

- 15.1 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über sämtliche sich ereignende Tatsachen und / oder Umstände mit Beteiligung des Verkäufers oder Dritter in Kenntnis setzen, welche bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers zu den vorliegenden Vertragsbedingungen von Bedeutung sein könnten.

16. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

- 16.1 Der Verkäufer versichert, dass er die gesetzlichen Vorschriften des Staates, in welchem sein Unternehmen niedergelassen ist, einhält. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren anwendbaren Gesetzesvorschriften. Der dem Käufer zur Verfügung gestellte komplette Maschinenpark, die Ausrüstung und Produkte haben vollkommen mit dem Gesetz übereinzustimmen (einschließlich der vor Ort geltenden Gesetzgebung, der EU-Gesetze und aller weiterer anwendbarer Gesetze).
- 16.2 Der Verkäufer sichert zu, dass er Arbeits- und Dienstleistungen wie z.B. die bestehenden Bestimmungen zur Unfallvermeidung, Gesundheit am Arbeitsplatz und Sicherheitsvorkehrungen erbringen wird und dass er sämtliche weitere Bestimmungen

zu Sicherheitsvorkehrungen und Gesundheit am Arbeitsplatz und bestehende Maßgaben zum Umweltschutz in ihrer derzeit anzuwendenden Fassung befolgt bzw. gewahrt wurden. Sollte der Verkäufer den o. g. garantierten Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird er für die Erstattung sämtlicher, daraus resultierender Schäden dem Käufer gegenüber haftbar gemacht.

17. Haftung

17.1 Der Käufer ist in keinem Fall dem Verkäufer gegenüber verantwortlich und haftbar zu machen für Bußgelder, indirekte, beiläufige oder mittelbare Schäden. Dazu zählt – ohne Einschränkung – die Haftung für Nutzungsausfall, Verdienstausschlag, Anlageinvestition, Produktentwicklungskosten, nicht umgelegte Gemeinkosten oder für Zinsaufwendungen.

18. Auftragsbeendigung

18.1 Der Käufer kann per Kündigungsschreiben unverzüglich den Auftrag bzw. jeden nichterfüllten Vertragsteil ohne Haftung stornieren und zwar im Falle: (i) des Bruchs einer Vereinbarung, Darstellungsweise bzw. Garantie aus den vorliegenden Bedingungen; durch den Verkäufer (ii) einer Veränderung bei der aktiven Geschäftsleitung oder des Inhaberverhältnisses seitens des Verkäufers oder (b) beim Verkauf, Transfer oder bei der sonstigen Anlage sämtlichen oder des wesentlichen Vermögens vom Verkäufer bzw. einer Filiale, eines Geschäftsbereiches oder Einheit des Verkäufers, sofern in einem Fall der Käufer nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dies habe eine ungünstige Auswirkung auf des Käufers Fähigkeit, seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag nachzukommen; oder (iii) (a) bei sämtlichen Insolvenzverfahren, bei der Neugliederung oder der Absprache zur Ernennung eines Konkursverwalters oder Treuhänders bei der Übernahme des Vermögens vom Verkäufer bzw. bei allen weiteren, einer Gesetzgebung unterstehender Klageverfahren seitens der vom bzw. gegen den Verkäufer einzusetzenden Gläubiger, oder (b) falls der Verkäufer zugunsten seiner Gläubiger Forderungen abtreten sollte.

19. Anwendbares Recht

19.1 Die Rechtsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer untersteht Schweizer Recht und wird nach Schweizer Recht ausgelegt. Die Anwendbarkeit der CISG-Regeln wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der vom Käufer angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für alle anderen Verpflichtungen ist der Gesellschaftssitz des Käufers.

20.2 Gerichtsstand ist der Ort des Gesellschaftssitzes des Käufers. Örtlich zuständig sind die Gerichte am Ort des Gesellschaftssitzes des Käufers.

21. Mehrwertsteuer

21.1 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass der Käufer in der Schweiz, Norwegen, Finnland, Schweden, Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, der Tschechischen Republik, Polen Irland und im Vereinigten Königreich der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt. Es ist die Pflicht des Verkäufers, sicherzustellen, dass der Verkäufer die vor Ort geltende MWSt-Gesetzgebung einhält und dass MWSt-Rechnungen korrekt ausgestellt werden. Der Käufer wird Rechnungen, die nicht den Anforderungen der jeweiligen MWSt-Gesetzgebung entsprechen, zurücksenden.